

Werkvorschriften für Netzanschlüsse

Die Rohrverlegung ab Anschlusspunkt bis zum entwässerten Schlaufschacht erfolgt durch die Elektrizitätsversorgung der Dorfgemeinde Matzingen (nachstehend Werk genannt) nach Erstellung der Rohplanie und Mitteilung durch den Bauherrn oder dessen Vertreter.	<i>Rohrverlegung durch das Werk</i>
Vor der Hauseinführung (Eintrittsstelle ins Gebäude oder in den Aussenzählerkasten) muss durch den Bauherrn und zu dessen Lasten ein entwässerter Schlaufschacht mit Ø 60cm erstellt werden. Die Zuleitungsrohre bis zu diesem Schacht werden durch das Werk verlegt und eingemessen.	<i>Schlaufschacht durch Bauherr</i>
Vom Standort der Hauptsicherung bis zum entwässerten Schlaufschacht sind die notwendigen Rohre durch den Bauherrn zu liefern und zu verlegen. Es dürfen keine flexiblen Rohre verwendet werden. Die Anzahl und Dimensionen werden dem Bauherrn durch das Werk bekannt gegeben.	<i>Rohrverlegung durch Bauherr</i>
Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Das Werk lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.	<i>Rohreinführung</i>
Die Abdichtung zwischen Rohranlage und Kabel wird durch das Werk vorgenommen. Das Werk haftet für Schäden die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.	<i>Kabeleinführung</i>
Die Zuleitung bis und mit der Anschlusssicherung wird durch das Werk erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch das Werk.	<i>Erstellung Anschluss</i>
Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist der Einsatz von Aussenzählerkasten (AZK) zwingend vorgeschrieben . Sie dienen der Aufnahme des Hauptsicherungskastens sowie der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen. Das Werk kann auch bei anderen Gebäuden, unter bestimmten Voraussetzungen, den Einsatz von Aussenzählerkästen verlangen.	<i>Aussenzählerkasten (AZK)</i>
Der AZK ist durch den Bauherrn zu liefern und zu montieren. Der Montageort des AZK wird grundsätzlich durch das Werk bestimmt, wobei die Wünsche des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden.	<i>Lieferung und Montage AZK</i>
Zwischen dem Standort des Strom- und des Wasserzählers muss für die Fernauslesung durch den Bauherrn ein Rohr M20 eingelegt und ein Kabel U72 1x4x0.5 eingezo-gen werden. Das Gleiche gilt bei Gasanschlüssen zwischen Strom- und Gaszähler.	<i>Fernauslesung Wasser + Gas</i>
Bei Mehrfamilienhäusern kann das Werk den Einbau von Schlüsseldepots vorschreiben, um die Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten.	<i>Schlüsseldepots</i>
In den Abteilen des Werkes dürfen keinerlei Fremdleitungen montiert werden. Für die Einführung von TV- und Telefon-Leitungen ist ein Aussenkasten mit separaten Abteilen oder eine andere Einführungsstelle vorzusehen.	<i>Fremdleitungen</i>
Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.	<i>Provisorien</i>
Elektrische Installationen sind meldepflichtig (Installationsanzeige).	<i>Meldepflicht</i>
Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, wie elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen, Lifte, Pumpen etc., sind separate Anschlussgesuche an das Werk zu richten. Die entsprechenden Formulare und Gesuche können beim Werk kostenlos bezogen bzw. unter www.werke-matzingen.ch heruntergeladen werden.	<i>Spezielle Bewilligungen</i>
Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem PEN-Leiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mind. 50 mm² Kupfer auszuführen.	<i>Fundamentanker</i>
Im gesamten Versorgungsgebiet des Werkes gelten zusätzlich zu den vorliegenden Werkvorschriften die „Technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz“ (TAB).	<i>Techn. Anschlussbedingungen (TAB)</i>